

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen/Vertragsschluss
 - 1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung von Datenverarbeitungsprogrammen (Lizenzprogramme) und die Erbringung von Leistungen durch die DGIS Service GmbH (DGIS). Die Erbringung von Wartungsdienstleistungen wird in gesonderten Bedingungen geregelt. Für die Nutzungsrechte des Kunden sind ergänzend zu diesen Bedingungen die Allgemeinen Lizenzbedingungen von DGIS maßgeblich.
 - 1.2 Diese Bedingungen und die Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen DGIS und dem Kunden und finden insbesondere auch auf im elektronischen Geschäftsverkehr getätigte Folgegeschäfte Anwendung.
 - 1.3 Im elektronischen Geschäftsverkehr gelten die von DGIS online bereitgestellten Produktinformationen nur als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe von Angeboten. Auf Anfrage des Kunden wird DGIS diesem unter Mitteilung der jeweiligen Vertragsbedingungen Lizenzprogramme zum Download anbieten. Mit ausdrücklicher Annahme des Angebots oder mit Download der Lizenzprogramme durch den Kunden kommt ein Vertrag zu den von DGIS angebotenen Bedingungen zustande.
2. Lizenzprogramme
Die überlassenen Lizenzprogramme, die Nutzungsdauer und das vom Kunden zu zahlende Entgelt ergeben sich aus dem jeweiligen Lieferschein.
3. Lieferung von Lizenzprogrammen
 - 3.1 DGIS liefert dem Kunden je eine Kopie der Lizenzprogramme in maschinenlesbarer Form auf Datenträger oder stellt sie online zur Verfügung, jeweils kompatibel mit der Systemumgebung des Kunden, die entsprechend den Angaben des Kunden in einer Technischen Umgebungsbeschreibung verzeichnet wird. Soll die Installation der Programme durch DGIS erfolgen, bedarf dies einer besonderen Vereinbarung.
 - 3.2 DGIS stellt jeweils eine Ausfertigung der zu einem Lizenzprogramm gehörigen Dokumentation nach Wahl von DGIS in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung. Weitere gedruckte Exemplare können von dem Kunden für ausschließlich eigene Zwecke zu den jeweils allgemein gültigen Vergütungssätzen von DGIS erworben werden.
 - 3.3 Lizenzprogramme und Lizenzmaterial werden von DGIS auf eigene Kosten und Gefahr je nach Vereinbarung mit dem Kunden an den im Software-/Lieferschein angegebenen Installationsort versandt oder online zum Download bereitgestellt. Der Kunde hat Schäden oder Verluste beim Versand, Falschlieferungen, unvollständige Lieferungen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 3.4 DGIS wird dem Kunden den Lizenzschlüssel (Nummerncode) und bei Installation auf PC zusätzlich die notwendige Zahl von Dongles mit Installationsanleitung zur Verfügung stellen.
4. Sonstige Leistungen
 - 4.1 DGIS ist bereit, nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden nach Maßgabe dieser Bedingungen sonstige mit der Überlassung von Lizenzprogrammen in Zusammenhang stehenden Leistungen, insbesondere Schulung, Beratung und Installation zu erbringen.
 - 4.2 Die Vergütung für sonstige Leistungen richtet sich nach der jeweils getroffenen Vereinbarung oder, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, nach den jeweils gültigen Preisen von DGIS.
5. Zahlungsbedingungen
 - 5.1 Alle in Preislisten von DGIS und in sonstigen Vereinbarungen angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
 - 5.2 Das für ein Lizenzprogramm vereinbarte Entgelt wird mit der Lieferung bzw. im Anschluss an das Download in Rechnung gestellt und ist vor Beginn der Nutzung durch den Kunden, spätestens jedoch 30 Tage nach Ablieferung zur Zahlung fällig. Bei vereinbarter Installation durch DGIS tritt Fälligkeit mit dem Nachweis der Betriebsbereitschaft durch DGIS mittels eines Funktionstests ein, jedoch spätestens 30 Tage nach Ablieferung bei dem Kunden, sofern dieser keine frühere Installation wünscht.
 - 5.3 Sonstige Leistungen werden von DGIS, sofern nichts anderes vereinbart ist, monatlich in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
 - 5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist DGIS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
 - 5.5 Der Kunde kann gegenüber DGIS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
6. Mängelansprüche
 - 6.1 DGIS gewährleistet, dass die Lizenzprogramme die aus der Benutzerdokumentation ersichtlichen Eigenschaften und Funktionen haben.
 - 6.2 Mängel hat DGIS nach Eingang der Fehlermeldung zu beheben, indem nach ihrer Wahl entweder Ersatz liefert, den Fehler beseitigt oder eine in ihren Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung bereitstellt. Ist die Nacherfüllung gemäß Satz 1 innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgreich, so kann der Kunde seine gesetzlichen Mängelansprüche (z.B. Rücktritt, Minderung) hinsichtlich des Teils des Vertrages, der das fehlerhafte Lizenzprogramm oder ein Programm-Modul betrifft, verlangen. Kann das fehlerhafte Lizenzprogramm oder Programm-Modul objektiv nicht ohne Nachteil für den Kunden von den übrigen Lizenzprogrammen oder Programmteilen getrennt werden, so kann der Kunde seine Mängelansprüche auch hinsichtlich des gesamten Vertrages geltend machen.
 - 6.3 Fehlermeldungen des Kunden müssen unverzüglich und schriftlich erfolgen und den Fehler sowie die Umstände seines Auftretens in nachvollziehbarer Form beschreiben. Auf Wunsch von DGIS hat der Kunde DGIS in angemessener Weise im Sinne einer Erfüllung vertraglicher Nebenpflichten bei der Behebung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere benötigte Informationen zu erteilen und gegebenenfalls Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen.
 - 6.4 Für unerhebliche Mängel oder Mängel, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung der Lizenzprogramme verursacht worden sind, bestehen keine Mängelansprüche des Kunden DGIS. Mängelansprüche des Kunden bestehen ferner nicht für Fehler in Programmteilen, in die der Kunde durch Veränderung des Codes eingegriffen hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.5 Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Lieferung; bei Installation der Lizenzprogramme durch DGIS ab Abnahme. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

6.6 Gelingt DGIS die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist, ist DGIS berechtigt, den Kunden aufzufordern, sich innerhalb angemessener Frist zu entscheiden, ob er weiter Erfüllung verlangt. Bis zur Mitteilung dieser Entscheidung an DGIS ruht die Erfüllungspflicht von DGIS.

7 Rechte Dritter

Sollten Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Lizenzprogramme Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzung sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, so gilt folgendes:

7.1 Der Kunde hat DGIS unverzüglich hiervon zu unterrichten und im Einvernehmen mit DGIS solchen Ansprüchen außergerichtlich und gerichtlich entgegenzutreten. DGIS wird den Kunden bei der Abwehr solcher Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.

7.2 Sofern der Kunde durch die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung oder durch Urteil die Nutzung der Lizenzprogramme zu unterlassen verpflichtet wird, und falls der Kunde die erforderlichen Abwehrmaßnahmen im Einvernehmen mit DGIS ergriffen hat, wird DGIS dem Kunden eine entsprechende Lizenz vermitteln oder die Lizenzprogramme auf eigene Kosten durch eine gleichwertige Ersatzlösung ersetzen, die dem Kunden ein Weiterarbeiten ermöglicht.

7.3 DGIS stellt den Kunden im vereinbarten Haftungsumfang von allen rechtskräftig festgestellten Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten durch Nutzung der Lizenzprogramme frei und erstattet dem Kunden alle hierbei entstandenen rechtskräftig zur Erstattung festgesetzten Rechtsverteidigungskosten. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde sich mit Zustimmung von DGIS vergleichsweise zur Abgeltung der in Satz 1 genannten Ansprüche Dritter verpflichtet hat, hinsichtlich dieser Vergleichszahlung sowie der dem Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vergleichs entstandenen notwendigen Rechtsberatungskosten.

8 Haftung

DGIS haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur nach folgenden Grundsätzen: DGIS haftet unbeschränkt für Vorsatz sowie für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes. Die Haftung von DGIS bei grober Fahrlässigkeit ist insgesamt beschränkt auf den Betrag von € 200.000. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Die DGIS haftet nicht für Vermögensschäden.

9 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

9.1 Der Kunde und DGIS haben alle Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug auf den jeweils anderen Vertragspartner oder auf Dritte, die sie im Zusammenhang mit den oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Leistungen erlangen, unter Beachtung mindestens der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um Offenkundiges handelt.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Lizenzprogramme wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln und gegen vertragswidrige Nutzung zu schützen. Er darf Lizenzprogramme Mitarbeitern und dritten Erfüllungsgehilfen nur zur vertragsgemäßen Nutzung für die Zwecke des Kunden überlassen und hat sie schriftlich zu verpflichten, die Lizenzprogramme stets gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

10 Allgemeines

10.1 Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen dem Kunden und DGIS einschließlich der Geschäfts- und Lizenzbedingungen von DGIS bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann. Soweit derartige Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit einem elektronisch abzuschließenden oder abgeschlossenen Vertrag stehen, bei dem die Lizenzprogramme/ Lizenzen dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt werden, genügt die elektronische Form. Die „elektronische Form“ im Sinne dieser Bedingungen meint mittels elektronischer Netzwerke übermittelte Nachrichten wie E-Mails oder Clicks auf Website-Icons und setzt nicht die Verwendung elektronischer Signaturen voraus.

10.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen DGIS und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

10.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Radeberg.

10.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder der Allgemeinen Lizenzbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Bei einer nicht AGB-rechtlich bedingten Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit tritt mit Rückwirkung an die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bedingung diejenige wirksame, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand: 1. Mai 2004